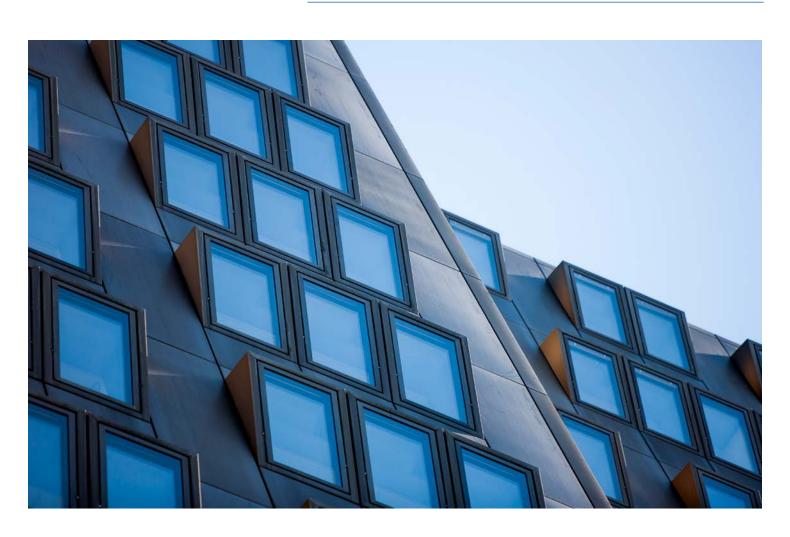


Reihe BUND 2019/18

Bericht des Rechnungshofes



III–275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP Rechnungshof GZ 004.702/006–PR3/19



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im April 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8876 E–Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT FOTOS

Twitter: @RHSprecher Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
Prüfungsziel	
Kurzfassung	
Empfehlungen	
Zahlen und Fakten zur Prüfung	
Prüfungsablauf und –gegenstand	
Grundlagen	
Organe	
Verwaltungskommission für Stiftungen und Widmungen	
Jahresabschlüsse	13
Satzungsänderungen	
Ziele	14
Vergabe von Zuwendungen	
Stiftungsvermögen	21
Entwicklung	
Veranlagung	
Verwaltungsaufwand	27
Schlussempfehlungen	29



Abkürzungsverzeichnis

BGBl. Bundesgesetzblatt bzw. beziehungsweise

d.h. das heißt

EUR Euro

i.d.(g.)F. in der (geltenden) Fassung

Mio. Million(en)

ÖAW Österreichische Akademie der Wissenschaften

rd. rund

RH Rechnungshof

TZ Textzahl(en)

u.a. unter anderem

z.B. zum Beispiel



WIRKUNGSBEREICH

• Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte im Oktober und November 2018 die Österreichische Akademie der Wissenschaften, um den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht "Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften" (Reihe Bund 2015/9) zu beurteilen.

Kurzfassung

Im Fokus der Überprüfung standen drei Stiftungen und ein Fonds: die Mayer-Gunt-hof-Stiftung, die Oelzelt-Newin'sche-Stiftung und die Sonnleitner-Stiftung sowie der gemeinsam mit der Stadt Wien verwaltete Jubiläumsfonds. (TZ 1)

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften setzte von den 19 überprüften Empfehlungen neun ganz, acht teilweise und zwei nicht um. (TZ 1, TZ 21)

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften arbeitete – wie vom RH empfohlen – eine Strategie für die Verwaltung der Stiftungen aus. Die Strategie war allerdings im Herbst 2018 noch nicht in Kraft. Die Österreichische Akademie der Wissenschaften plante die Beschlussfassung bis zum Frühjahr 2019. (TZ 2)

Entsprechend der RH–Empfehlung erstellte die Österreichische Akademie der Wissenschaften eine Geschäftsordnung für die Stiftungsverwaltungskommission und beschloss diese im Jänner 2016. Darin geregelt waren vor allem die Durchführung der Sitzungen, die Erstellung der Protokolle und die Beschlussfassung. Weiters gab es in der neuen Geschäftsordnung Regelungen für den Fall einer dauerhaften Verhinderung eines Mitglieds. Die Sitzungen waren in der Regel beschlussfähig. Ungeachtet dessen waren einzelne Mitglieder mehrfach in aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht anwesend. (TZ 3, TZ 5)



In den nach der Gebarungsüberprüfung des RH abgeänderten Formularen für Förderungsansuchen sah die Österreichische Akademie der Wissenschaften zwar durchgehend die Angaben zu weiteren Finanzierungsanträgen und bereits erhaltenen Finanzierungen vor. Allerdings fand der RH drei Anträge, in denen diese Angaben nicht vollständig waren. Für die Abrechnungen forderte die Österreichische Akademie der Wissenschaften nunmehr durch Richtlinien von den Förderungsnehmerinnen und –nehmern einen Nachweis der Mittelverwendung ein. Bei sechs von 28 Förderfällen fehlte diese Abrechnung jedoch. Außerdem fehlte eine Regelung über die Aufbewahrung der Belege. (TZ 10, TZ 11)

Eine Reihe von Empfehlungen betraf das Vermögen der Stiftungen und des Fonds. Nach wie vor waren nicht alle Veränderungen des Stiftungs— und Fondskapitals ausreichend dokumentiert. In den Jahren 2014 bis 2017 vergaben die Stiftungen insgesamt weniger Fördermittel, als sie Erträge aus Zinsen und Wertpapieren erzielten. Der Jubiläumsfonds vergab hingegen um rd. 62.000 EUR mehr Fördermittel, als er Erträge erzielte. Dies war jedoch durch einen Gewinnvortrag aus dem Jahr 2013 abgedeckt. Bei der Oelzelt–Newin'schen–Stiftung war nach Tilgung der Anleihen Mitte 2016 bis zur Zeit der Follow–up–Überprüfung keine Neuveranlagung erfolgt. Eine Neuveranlagung beim Jubiläumsfonds dauerte rund eineinhalb Jahre. Dadurch blieben bei der Oelzelt–Newin'schen–Stiftung bis zu 1,80 Mio. EUR länger als zwei Jahre nahezu unverzinst, beim Jubiläumsfonds rd. 5 Mio. EUR rund eineinhalb Jahre. (TZ 15, TZ 17)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH die folgenden Empfehlungen an die Österreichische Akademie der Wissenschaften hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Projekte wären in ihrer Gesamtheit einzureichen bzw. zu beurteilen, um ausreichend Transparenz und Kostenwahrheit sicherzustellen.
- Fehlende Projektabrechnungen wären einzufordern; die Ablage von Belegen von Stiftungszuwendungen wäre zu regeln.
- Künftig wären zeitnah Schritte zur Neuveranlagung zu setzen und die Regelungen der Veranlagungsrichtlinien einzuhalten. (TZ 21)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften verwaltete Einrichtungen				
überprüfte Fonds und Stiftungen	Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Österreichische Akademie der Wissenschaften (Jubiläumsfonds)			
	DDr. Franz Josef Mayer–Gunthof–Stiftung bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Mayer–Gunthof–Stiftung)			
	Dr. Anton Oelzelt–Newin'sche–Stiftung bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Oelzelt–Newin'sche–Stiftung)			
	Dr. Alois Sonnleitner–Stiftung bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Sonnleitner–Stiftung)			
Rechtsgrundlagen	Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz, BGBl. 11/1975 i.d.g.F. Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz 2015, BGBl. I 160/2015 i.d.g.F			

Geschäftsjahr	2013	2014	2015	2016	2017	Summe	Veränderung 2013 bis 2017
		in 1.000 EUR					in %
Jubiläumsfonds	Jubiläumsfonds						
Fondsvermögen ¹	6.101	6.456	6.374	6.203	6.038		-1
Zins- und Veranlagungserträge	294	294	293	168	0	1.049	-100
Vergaben ²	264	11	209	7	589	1.081	123
Mayer–Gunthof–Stiftung							
Stiftungsvermögen ¹	131	143	135	139	142		8
Zins- und Veranlagungserträge	10	10	10	14	12	57	20
Vergaben ²	14	0	1	3	2	20	-86
Oelzelt–Newin'sche–Stiftung							
Stiftungsvermögen ¹	2.018	2.106	2.129	2.106	2.062		2
Zins- und Veranlagungserträge	101	101	101	62	0	365	-100
Vergaben ²	0	17	18	52	42	129	_
Sonnleitner–Stiftung							
Stiftungsvermögen ¹	125	128	127	119	117		-6
Zins- und Veranlagungserträge	4	4	4	3	2	17	-50
Vergaben ²	0	0	8	0	0	8	-

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Jahresabschlüsse des Jubiläumsfonds bzw. der Stiftungen

 $^{^{1}\,}$ Wertpapiere, Bankguthaben, Forderungen und Rechnungsabgrenzungen; Stand jeweils zum 31. Dezember

² Förderungen und Preise





Prüfungsablauf und -gegenstand

(1) Der RH überprüfte im Oktober und November 2018 bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (**ÖAW**) die Umsetzung von Empfehlungen, die er in der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung "Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften" ausgesprochen hatte. Der in der Reihe Bund 2015/9 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des Stiftungszwecks, der Veranlagung der Stiftungsmittel und der Verwaltung von vier seitens der ÖAW verwalteten Einrichtungen: der DDr. Franz Josef Mayer–Gunthof–Stiftung (Mayer–Gunthof–Stiftung), der Dr. Anton Oelzelt–Newin'schen–Stiftung (Oelzelt–Newin'sche–Stiftung), der Dr. Alois Sonnleitner–Stiftung (Sonnleitner–Stiftung) sowie des gemeinsam mit der Stadt Wien verwalteten Jubiläumsfonds der Stadt Wien (Jubiläumsfonds).

Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH den Umsetzungsstand bei der ÖAW nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at). Der RH nahm die im Nachfrageverfahren von der überprüften Stelle mitgeteilten Umsetzungsschritte in die Follow-up-Überprüfung auf.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017; in Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

- (2) Zu dem im Jänner 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die ÖAW im Februar 2019 und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (**Ministerium**) im April 2019 Stellung. Gegenäußerungen des RH zu diesen Stellungnahmen waren nicht erforderlich.
- (3) Laut Stellungnahme des Ministeriums thematisiere es die an die ÖAW gerichteten Empfehlungen des RH im laufend durchgeführten Leistungsvereinbarungs-Monitoring.



Grundlagen

- 2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 2) empfohlen, eine Strategie für die Verwaltung der Stiftungen zu erstellen, um eine effiziente Verwaltung und nachhaltige Wirkung der Stiftungsmittel zu gewährleisten.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, dass eine Strategie, die sämtliche von der ÖAW verwalteten Stiftungen und Fonds erfasse, erarbeitet werde und bis Anfang 2017 vorliegen solle.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW einen Strategieentwurf für sämtliche von der ÖAW verwalteten Stiftungen und Fonds ausgearbeitet hatte. Der Entwurf beinhaltete Informationen zu Ausschreibungen und Preisen ebenso wie Vorschläge zur Bündelung von Themen und zur Zusammenlegung von Stiftungen.

Ein Beschluss der Strategie im Präsidium bzw. in der Gesamtsitzung der ÖAW war bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht erfolgt. Der Entwurf wurde im Präsidium der ÖAW im September 2017 diskutiert; die ÖAW plante – in Abstimmung mit ihrer Rechtsabteilung – eine Umsetzung bis zum Frühjahr 2019.

2.2 Die ÖAW setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie eine Strategie für die Verwaltung der Stiftungen erstellte, diese aber noch nicht beschloss und in Kraft setzte.

Der RH hielt daher seine Empfehlung hinsichtlich der Erstellung einer Strategie für die Verwaltung der Stiftungen, um eine effiziente Verwaltung und nachhaltige Wirkung der Stiftungsmittel zu gewährleisten, aufrecht.

2.3 Laut Stellungnahme der ÖAW sei weiterhin vorgesehen, im Frühjahr 2019 eine Strategie für die Veranlagung der Stiftungsmittel und für die Verwaltung der Liegenschaften vorzulegen. Auf diese Weise solle die Vergabe der Stiftungsmittel in den nächsten Jahren, auch in Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Adressatenkreises oder auf thematische Ausschreibungen, gewährleistet werden.



Organe

Verwaltungskommission für Stiftungen und Widmungen

- 3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, eine auf die Stiftungsverwaltungskommission abgestimmte Geschäftsordnung sowie Richtlinien mit Verfahrensvorschriften für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer zu schaffen, schriftlich festzuhalten und in der Gesamtsitzung der ÖAW zu genehmigen.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW folgende Sachverhalte mitgeteilt:
 - Bereits im Herbst 2014 seien der Ablauf der Antragstellung, Begutachtung und Beschlussfassung durch die Stiftungsverwaltungskommission neu strukturiert sowie Unterlagen für Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer erstellt worden. Diese würden nunmehr Richtlinien mit Verfahrensvorschriften erhalten, die u.a. auch Fristen für den Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Mittel festlegen.
 - Die Stiftungsverwaltungskommission habe in der Sitzung am 21. Jänner 2016 eine Geschäftsordnung beschlossen, in der insbesondere die Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder in Abstimmung mit den Satzungen der Stiftungen sowie Regeln für die Beschlussfassung festgelegt worden seien.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW eine Geschäftsordnung für die Stiftungsverwaltungskommission erstellte, in der u.a. die Zusammensetzung der Kommission, Regeln für die Durchführung der Sitzungen, die Erstellung der Protokolle und die Beschlussfassung festgelegt waren.

Damit einhergehende Änderungen waren auch in den Satzungen der verwalteten Stiftungen zu beschließen und zu genehmigen. Die Stiftungsverwaltungskommission legte die Satzungsänderungen in der Gesamtsitzung der ÖAW zur Genehmigung vor. Der Beschluss erfolgte am 16. Oktober 2015. Die Stiftungsverwaltungskommission beschloss ihre Geschäftsordnung mit 21. Jänner 2016.

Zudem hatte die ÖAW die Unterlagen für Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer inklusive Richtlinien mit Verfahrensvorschriften ausgearbeitet, die den Anträgen bzw. den Projekten beilagen.

Aufgrund einer Novellierung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes mit Jänner 2016 waren die Satzungen der in der ÖAW verwalteten Stiftungen erneut anzupassen. Die Satzungsänderungen betrafen insbesondere die nunmehrigen Organe der Stiftung, wie den Stiftungsvorstand, die Stiftungsverwaltungskommission als Aufsichtsorgan sowie die Rechnungsprüferinnen bzw. den Rechnungsprüfer.



Die ÖAW beschloss die entsprechenden Änderungen der Satzungen in der Gesamtsitzung im Dezember 2017. Eine Meldung an die Stiftungsbehörde erfolgte im März 2018. Entwürfe für eine Geschäftsordnung der nunmehrigen Stiftungsorgane – des Stiftungsvorstands und der Stiftungsverwaltungskommission – lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vor.

- Die ÖAW setzte die Empfehlung des RH zur Schaffung, schriftlichen Fixierung und Genehmigung einer auf die Stiftungsverwaltungskommission abgestimmten Geschäftsordnung sowie zur Schaffung von Richtlinien mit Verfahrensvorschriften für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer um.
- 4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, auf die ordnungsgemäße Ablage der Protokolle der Stiftungsverwaltungskommission zu achten und diese zu nummerieren.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, die Protokolle der Sitzungen der Stiftungsverwaltungskommission für die Jahre 2008 bis 2013 nachträglich vollständig erfasst und entsprechend abgelegt zu haben. Seit 2014 erfolge die Erfassung bzw. Ablage der Sitzungsprotokolle sowohl in elektronischer als auch in Papierform zentral in der für die Stiftungsverwaltungskommission zuständigen Abteilung für Stipendien und Preise.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Protokolle der Sitzungen der Stiftungsverwaltungskommission bis Juni 2018 vollständig und mit Tagesordnungen versehen vorlagen. Die Ablage bzw. Nummerierung erfolgte anhand des Datums.
- 4.2 Die ÖAW setzte daher die Empfehlung des RH um.
- 5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, Vertretungsregelungen für die Mitglieder der Stiftungsverwaltungskommission zu schaffen, auf die Anwesenheit bei Sitzungen der Stiftungsverwaltungskommission zu achten und bei längerer Abwesenheit bzw. andauernden Absenzen neue Mitglieder zu bestellen.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, dass in der Geschäftsordnung der Stiftungsverwaltungskommission vom Jänner 2016 neben der Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder in Abstimmung mit den Satzungen der Stiftungen sowie den Regeln für die Beschlussfassung auch das Verfahren im Fall einer Verhinderung eines Mitglieds festgelegt sei.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in der mit Jänner 2016 beschlossenen Geschäftsordnung der Stiftungsverwaltungskommission Regelungen für den Fall einer dauerhaften Verhinderung eines Mitglieds festgelegt waren. Eine dauerhafte Verhinderung an der Teilnahme lag dann vor, wenn ein Mitglied in drei aufeinander-



folgenden Sitzungen nicht anwesend war. Die Gesamtsitzung konnte auf Vorschlag der Stiftungsverwaltungskommission ein neues Mitglied bestimmen.

Der Entwurf einer Geschäftsordnung für die Organe des mit Jänner 2016 novellierten Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetzes sah ebensolche Regelungen vor.

Die Sitzungen der Stiftungsverwaltungskommission waren im überprüften Zeitraum bis auf eine Ausnahme – in diesem Fall war ein Umlaufbeschluss erforderlich – beschlussfähig.

Ungeachtet dessen waren zwei Mitglieder im überprüften Zeitraum in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Stiftungsverwaltungskommission entschuldigt nicht anwesend. Ebenso war in den Kuratoriumssitzungen des Jubiläumsfonds ein Mitglied zwischen 2013 und 2017 in sämtlichen Sitzungen entschuldigt nicht anwesend.

5.2 Die ÖAW setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie in der Geschäftsordnung entsprechende Regelungen für Verhinderungen verankerte und auf Abwesenheiten achtete, womit die Sitzungen in der Regel beschlussfähig waren. Ungeachtet dessen waren einzelne Mitglieder mehrfach in aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht anwesend.

Der RH hielt daher seine Empfehlung, insbesondere hinsichtlich der Beachtung der Anwesenheit bei Sitzungen der Stiftungsverwaltungskommission und der Bestellung neuer Mitglieder bei längerer Abwesenheit bzw. andauernden Absenzen, aufrecht.

5.3 Laut Stellungnahme der ÖAW seien tatsächlich zwei Mitglieder der Stiftungsverwaltungskommission in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen entschuldigt nicht anwesend gewesen. Eine Aufnahme neuer Mitglieder in die Stiftungsverwaltungskommission sei allerdings nicht als sinnvoll erachtet worden, weil in Zusammenhang mit der Novellierung des Bundes–Stiftungs– und Fonds–Gesetzes im Jahr 2017 die Stiftungsverwaltungskommission aufgelöst worden sei und neue Organe zur Verwaltung der Stiftungen eingerichtet worden seien.

Das Kuratorium für den Jubiläumsfonds betreue die Stadt Wien; die ÖAW sei im Vorstand vertreten und nominiere einige Mitglieder. Das Mitglied, das im Zeitraum 2013 bis 2017 nicht an den Sitzungen teilgenommen hatte, habe im Jahr 2017 als aktives Mitglied der Subjury bei der Auswahl der Fördernehmerinnen und Fördernehmer im Rahmen der Ausschreibung "Soziale Medien und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft" mitgewirkt.

In den nunmehrigen Geschäftsordnungen für Stiftungsvorstand und Stiftungskommission seien u.a. Regelungen für das Verfahren im Fall einer dauerhaften Verhinderung eines Mitglieds festgelegt. Die ÖAW werde in Zukunft darauf achten, dass die



Vorstands- und Kommissionsmitglieder der Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen nachkommen.

- 6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, für die Harmonisierung der Satzungen der Stiftungen hinsichtlich der Stiftungsverwaltungskommission Sorge zu tragen und die Stiftungsverwaltungskommission dementsprechend zu bestellen.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, dass in der Gesamtsitzung der ÖAW vom Oktober 2015 die Mitglieder der Stiftungsverwaltungskommission neu gewählt sowie die entsprechenden Änderungen in den Satzungen von sieben Stiftungen beschlossen worden seien. Die Stiftungsbehörde habe diese Satzungsänderungen und –harmonisierungen mit Schreiben vom Mai 2016 bestätigt.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW auf Basis der Geschäftsordnung der Stiftungsverwaltungskommission einheitliche Änderungen in den Satzungen der verwalteten Stiftungen beschloss. Die Stiftungsverwaltungskommission legte die Satzungsänderungen in der Gesamtsitzung im Oktober 2015 zur Genehmigung vor, in der die ÖAW diese beschloss.

Die ÖAW wählte ebenso im Oktober 2015 die Mitglieder der Stiftungsverwaltungskommission. Aufgrund der Novellierung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes mit Jänner 2016 waren die Satzungen der in der ÖAW verwalteten Stiftungen erneut anzupassen. Die ÖAW beschloss die entsprechenden Änderungen der Satzungen in der Gesamtsitzung im Dezember 2017; zugleich wählte sie auch die Mitglieder der nunmehr eingerichteten Stiftungsverwaltungskommission.

- 6.2 Die ÖAW setzte daher die Empfehlung des RH um.
- 7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, künftig die satzungskonformen Wahlperioden der Stiftungsverwaltungskommission einzuhalten.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, dass in der Gesamtsitzung der ÖAW vom Oktober 2015 die Mitglieder der Stiftungsverwaltungskommission neu gewählt worden seien und in der Geschäftsordnung der Stiftungsverwaltungskommission eine Funktionsperiode von drei Jahren festgelegt worden sei. Die ÖAW werde auf die Einhaltung der Funktionsperioden achten.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW im Rahmen einer Satzungsänderung im Oktober 2015 die Mitglieder der Stiftungsverwaltungskommission bis Ende 2017 und im Dezember 2017 die nunmehr eingerichtete Stiftungsverwaltungskommission für eine Funktionsperiode bis Ende 2020 bestellte. In der Geschäftsordnung ebenso wie in den einzelnen Satzungen legte die ÖAW eine Periode von drei Jahren fest.



7.2 Die ÖAW setzte daher die Empfehlung des RH um.

Jahresabschlüsse

- 8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, die Jahresabschlüsse der Stiftungen entsprechend den Satzungen zu prüfen und in den Sitzungen der Stiftungsverwaltungskommission zu behandeln.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, dass in § 1 der im Jänner 2016 beschlossenen Geschäftsordnung der Stiftungsverwaltungskommission als eine der Aufgaben die Genehmigung und Vorlage des jährlichen Rechnungsabschlusses an die Stiftungsbehörde festgelegt worden sei.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW im überprüften Zeitraum die jährlichen Rechnungsabschlüsse gemäß Geschäftsordnung und Satzung erstellte. Einen Beschluss bezüglich der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 hatte die Stiftungsverwaltungskommission nicht getroffen. Sie behandelte und beschloss in ihren Sitzungen die Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 und 2017.

Die ÖAW legte der Stiftungs- und Fondsbehörde zwischen 2014 und 2017 sowohl die Jahresabschlüsse als auch die Prüfberichte innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des jeweiligen Rechnungsjahres vor.

8.2 Die ÖAW setzte die Empfehlung des RH zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftungen entsprechend den Satzungen und zur Behandlung in den Sitzungen der Stiftungsverwaltungskommission um, nachdem sie die Jahresabschlüsse nach Beschluss der Geschäftsordnung für die Jahre 2016 und 2017 in ihren Sitzungen beschloss und behandelte.

Satzungsänderungen

- 9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, wesentliche Änderungen der Satzungen mit einer angemessenen Dokumentation zu hinterlegen.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, im Rahmen der Überprüfung durch den RH wesentliche Satzungsänderungen der Vergangenheit soweit rekonstruierbar dokumentiert und abgelegt zu haben. Seither erfolge die Dokumentation von Satzungsänderungen in der dafür zuständigen Abteilung für Stipendien und Preise in Abstimmung mit der Rechtsabteilung der ÖAW.



(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW die mit Oktober 2015 vorgenommenen Änderungen der Stiftungssatzungen im Korrekturmodus zur elektronischen Änderungsverfolgung ausführte bzw. entsprechend markierte. Auch die Satzungsänderungen des Jahres 2017 waren entsprechend protokolliert.

Die Arbeiten erfolgten zentral in der zuständigen Abteilung für Stipendien und Preise in der ÖAW.

9.2 Die ÖAW setzte daher die Empfehlung des RH um.

Ziele

Vergabe von Zuwendungen

- 10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, vorzusehen, dass Projekte in ihrer Gesamtheit einzureichen bzw. zu beurteilen sind, um ausreichend Transparenz und Kostenwahrheit sicherzustellen.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, dass seit Herbst 2014 vor jedem Einreichtermin für jede Stiftung auf Basis der verfügbaren Mittel die Höchstgrenze pro Antrag festgelegt und an die Antragstellerinnen und Antragsteller kommuniziert werde. Diese müssten angeben, ob und welche zusätzlichen Finanzierungen sie für das eingereichte Forschungsvorhaben beantragten bzw. erhielten. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer würden zudem Richtlinien erhalten, in denen u.a. Regelungen und Fristen für den Nachweis der Mittelverwendung festgelegt seien.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW im überprüften Zeitraum in ihren Antragsformularen für Förderungsansuchen durchgehend Angaben zu weiteren Finanzierungsanträgen und den beantragten Mitteln für die Projekte einforderte.

Bei Überprüfung von ausgewählten Förderungsfällen stellte der RH fest, dass in drei Fällen keine vollständige Angabe zu weiteren Finanzierungsanträgen bzw. erhaltenen Finanzierungen vorlag und somit kein transparenter Überblick über die Projektfinanzierung gegeben war.

Die ÖAW setzte die Empfehlung des RH bezüglich der Einreichung und Beurteilung der Projekte in ihrer Gesamtheit zwecks Transparenz und Kostenwahrheit teilweise um. Die ÖAW forderte nunmehr durchgehend Angaben zu weiteren Finanzierungsanträgen und beantragten Mitteln ein; bei einigen Förderungsfällen lagen allerdings keine vollständigen diesbezüglichen Angaben vor.



Der RH hielt seine Empfehlung, Projekte in ihrer Gesamtheit einzureichen bzw. zu beurteilen, um ausreichend Transparenz und Kostenwahrheit sicherzustellen, daher aufrecht.

Die ÖAW teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass aus Stiftungsmitteln im Wesentlichen Zuschüsse zu Herstellungskosten für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Tagungsbänden, zu Reisekosten für Forschungsaufenthalte, Konferenzteilnahmen bzw. zur Finanzierung von Pilotprojekten zur Vorbereitung von Drittmittelanträgen oder Ergänzungsfinanzierungen von bereits geförderten Forschungsprojekten bewilligt würden. Für jede Stiftung sei eine Höchstgrenze festgelegt worden, die bei den untersuchten Stiftungen zwischen 1.000 EUR und 10.000 EUR pro Antrag liege.

Die ÖAW stimmte zu, dass es insbesondere auch bei Ergänzungsfinanzierungen sinnvoll und zweckmäßig sei, umfassende Informationen insbesondere zur Finanzierung des Gesamtprojekts einzuholen. Die Empfehlung des RH werde in Zukunft entsprechend umgesetzt.

- 11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, fehlende Projektabrechnungen generell einzufordern sowie Regelungen für die Abrechnungen und die nicht zweckgemäße Verwendung von Stiftungsmitteln zu erlassen. Weiters wäre die Ablage von Belegen von Stiftungszuwendungen zu regeln.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, dass Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer Richtlinien erhielten, in denen u.a. Regelungen und Fristen für den Nachweis der Mittelverwendung festgelegt seien. Berichte und Nachweise über den Projektabschluss (z.B. Publikationen, Programme von Konferenzen oder Tagungen) würden der Stiftungsverwaltungskommission vorgelegt. Die Dokumentation und Ablage der Belege werde zentral in der Abteilung Stipendien und Preise der ÖAW vorgenommen.
 - (3) Der RH stellte fest, dass die ÖAW die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer nunmehr durch Richtlinien und Fristen zu einer entsprechenden Abrechnung bzw. einem Nachweis der Mittelverwendung verpflichtete. Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Förderung bzw. Projektende war die zweckgebundene Verwendung nachzuweisen.

Allerdings lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bei sechs von 28 Förderungen aus Stiftungsmitteln die Verwendungsnachweise zwei Monate nach Abschluss der Förderung bzw. Projektende nicht vor. Darüber hinaus ersuchten sieben Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer um (kostenneutrale) Verlängerung der Projektlaufzeit. Diese Verlängerungsansuchen waren zeitlich großteils auf die Follow–up–Überprüfung des RH zurückzuführen. Fallweise verschoben sich die



Projektfertigstellungen dadurch um bis zu zwei Jahre, in denen nach Auszahlung der Förderung keine Information über die Mittelverwendung vorlag.¹

Die Ablage der Belege erfolgte zum Teil in der Abteilung Stipendien und Preise der ÖAW. Belege von Instituten der ÖAW, die in der Regel als Förderungsnehmer auftraten bzw. die Projekte abwickelten, verblieben allerdings zentral in der allgemeinen Buchhaltung der ÖAW. Eine diesbezügliche Regelung bestand nicht. Der fördergebenden Abteilung Stipendien und Preise der ÖAW lag somit in zahlreichen Fällen als Nachweis der Mittelverwendung lediglich eine Kostenaufstellung vor.

Der RH überprüfte ausgewählte Einzelbelege in der allgemeinen Buchhaltung der ÖAW. Die Dokumentation war sorgfältig geführt. Allerdings rechnete ein Institut der ÖAW bei Förderungen des Jubiläumsfonds zweimal einen Verwaltungskostenbeitrag² als förderbare Kosten ab. Eine derartige Kostenposition war nicht Teil des Projektantrags gewesen und entsprach zudem nicht der Jubiläumsfonds—Förderrichtlinie, wonach der Fonds keine zusätzlichen, über das Projektbudget hinausgehenden Mittel zur Verfügung stellte.

Die ÖAW setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Sie verpflichtete zwar die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer nunmehr zu einer entsprechenden Abrechnung bzw. einem Nachweis der Mittelverwendung, bei einigen Förderungsfällen lagen allerdings keine Verwendungsnachweise vor und es bestand keine Regelung über die Aufbewahrung der Belege.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, insbesondere fehlende Projektabrechnungen einzufordern und die Ablage von Belegen von Stiftungszuwendungen zu regeln.

Der RH bemängelte zudem, dass ein Institut der ÖAW bei Förderungen des Jubiläumsfonds Verwaltungskostenbeiträge als förderbare Kosten abrechnete, die nicht Teil des Projektantrags gewesen waren und nicht der Jubiläumsfonds—Förderrichtlinie entsprachen.

Der RH empfahl daher ferner, lediglich richtlinienkonforme und im Projektantrag genehmigte Kosten aus Stiftungs— bzw. Fondsmitteln zu fördern. Verwaltungskostenbeiträge oder andere nicht vorgesehene geförderte Kostenpositionen wären rückzufordern.

11.3 Laut Stellungnahme der ÖAW würden Fördernehmerinnen und Fördernehmer Verzögerungen bei der Vorlage der Verwendungsnachweise bzw. Ansuchen um (kosten-

Die Förderungssummen waren im überprüften Zeitraum bei den Stiftungen allerdings gering und lagen zwischen rd. 1.000 EUR und rd. 6.000 EUR je Förderungsfall.

von jeweils rd. 4.400 EUR und rd. 4.500 EUR



neutrale) Verlängerung der Projektlaufzeit begründen. Dies sei in der Abteilung Stipendien und Preise dokumentiert. Allerdings überschreite die Projektlaufzeit in einigen Fällen die ursprünglich beantragte Dauer um das Doppelte. Die ÖAW werde eine klare Regelung in die Förderrichtlinien aufnehmen, um solche Entwicklungen zu vermeiden.

Die Ablage der Belege – jeweils zum Teil in der Abteilung Stipendien und Preise und der Buchhaltung der ÖAW – werde beibehalten; allerdings werde es dazu eine schriftliche Regelung geben, wonach lediglich die Belege von Instituten der ÖAW in der Buchhaltung aufbewahrt werden. Die Prüfung der Kostenaufstellung durch die Abteilung Stipendien und Preise werde in klar definierter, enger Zusammenarbeit mit der Buchhaltung erfolgen.

Die Abrechnung des Verwaltungskostenbeitrags durch ein Institut der ÖAW habe die Buchhaltung bei der Prüfung übersehen; das Institut sei aufgefordert worden, die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

- 12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, Finanzlücken von Tochterunternehmen der ÖAW nicht durch nachträglich eingebrachte Forschungsprojekte zu sanieren.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW auf ihre Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, wonach dies einen Einzelfall im Jahr 2010 betroffen habe. Sowohl aufgrund der nunmehr getroffenen Maßnahmen zur Evaluierung als auch aufgrund der geforderten Informationen zur Finanzierung werde dies in Zukunft ausgeschlossen sein. Zudem seien seit Herbst 2014 vor jedem Einreichtermin für jede Stiftung auf Basis der verfügbaren Mittel eine Höchstgrenze pro Antrag ebenso wie Regelungen und Fristen für den Nachweis der Mittelverwendung festgelegt worden (siehe TZ 10).
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sämtliche im überprüften Zeitraum aus Stiftungsmitteln vergebenen Förderungen keine "außerordentlichen Zuwendungen" oder Maßnahmen zur "Sicherung des Cash—Flows" von Einrichtungen der ÖAW beinhalteten, sondern ausschließlich für Förderungsprojekte auf Basis von protokollierten Sitzungsbeschlüssen, Empfehlungen oder Gutachten verwendet wurden.

Weiters legte die ÖAW neben Regelungen und Fristen für den Nachweis der Mittelverwendung auch Höchstgrenzen pro Antrag fest (siehe TZ 13).

12.2 Die ÖAW setzte somit die Empfehlung des RH um.



- 13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11, TZ 13) empfohlen, eine Evaluierung von Projekten über einer bestimmten Wertgrenze vorzuschreiben, um die Wirkungen und die Nachhaltigkeit der eingesetzten Stiftungsmittel zu beurteilen.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW u.a. darauf verwiesen, dass sie seit Herbst 2014 vor jedem Einreichtermin für jede Stiftung auf Basis der verfügbaren Mittel eine Höchstgrenze pro Antrag ebenso wie Regelungen und Fristen für den Nachweis der Mittelverwendung festlege. Diese Höchstgrenzen würden (je nach Stiftung) zwischen 1.000 EUR und 15.000 EUR variieren.

Zudem würden nunmehr dem Antrag alle bisher zu diesem Projekt eingeholten Gutachten beigelegt bzw. von der Stiftungsverwaltungskommission externe Gutachten eingeholt, wenn eine Zusatzfinanzierung für Projekte beantragt werde, deren Gesamtsumme 30.000 EUR überstieg.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Für die interne Bewertung wählte die ÖAW aufgrund der Kriterien der wissenschaftlichen Qualität und des Inhalts Förderungsprojekte aus und ließ diese in der Regel von evaluierenden Gutachterinnen und Gutachtern kurz bewerten. Auf Basis dieser Gutachten schlug die Jury der ÖAW Projekte zur Förderung vor.

Die ÖAW beschloss eine Höchstgrenze in Form einer maximalen Förderung aus Mitteln der jeweiligen Stiftung. Diese war u.a. von den Erträgen der Stiftungen abhängig und lag bei den untersuchten Stiftungen zwischen 1.000 EUR und 10.000 EUR pro Antrag. Eine entsprechende Übersicht stellte die ÖAW im Rahmen der Ausschreibungen seit Herbst 2014 den Antragstellerinnen und Antragstellern zur Verfügung.³ Die im überprüften Zeitraum aus Stiftungsmitteln vergebenen Förderungen lagen innerhalb dieser Bandbreite.

Die überwiegende Anzahl der Förderungen betraf Reise-, Material- und Druckkostenzuschüsse bzw. Anschubfinanzierungen zur Vorbereitung von Drittmittelanträgen oder Kostenzuschüsse für kleinere Forschungsvorhaben, die als Erweiterung oder im Rahmen von Drittmittelprojekten (d.h. bereits positiv evaluierten Projekten) durchgeführt wurden.

Der RH stellte allerdings fest, dass bei zwei Projekten mit einer Gesamtsumme von über 30.000 EUR – bei diesen wären den Angaben der ÖAW aus dem Nachfrageverfahren zufolge alle bisher zu diesen Projekten eingeholten Gutachten beizulegen bzw. von der Stiftungsverwaltungskommission externe Gutachten einzuholen gewesen – keine diesbezüglichen Gutachten vorlagen.

Es konnten für ein Projekt aus mehreren Stiftungen Mittel beantragt werden. Die Höchstgrenze pro Stiftung musste allerdings beachtet werden.



Die ÖAW setzte die Empfehlung des RH teilweise um, nachdem nicht für alle Projekte entsprechende Gutachten zur Unterstützung einer Evaluierung bzw. über die Wirkung vorlagen.

Er wies darauf hin, dass die geförderten Projekte überwiegend Ergänzungsfinanzierungen von geförderten Forschungsprojekten Dritter waren und keine originären Forschungsprojekte darstellten. Gerade in diesem Zusammenhang wäre es aus Sicht des RH sinnvoll – vor dem Hintergrund der tatsächlichen, gesamten Projektgröße – zu prüfen, inwieweit zusätzliche Förderungen durch die ÖAW zweckmäßig sind und welche Gutachten diesbezüglich vorliegen.

Der RH hielt seine Empfehlung, eine Evaluierung von Projekten über einer bestimmten Wertgrenze vorzuschreiben, um die Wirkungen und die Nachhaltigkeit der eingesetzten Stiftungsmittel zu beurteilen, daher aufrecht.

- Die ÖAW stimmte in ihrer Stellungnahme zu, dass es im Fall von Ergänzungsfinanzierungen von bereits aus Drittmitteln geförderten Forschungsprojekten sinnvoll wäre zu prüfen, inwieweit eine zusätzliche Förderung durch die ÖAW zweckmäßig sei und welche Gutachten bereits vorlägen. Die Empfehlung des RH werde in Zukunft entsprechend umgesetzt.
- 14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, bei der Förderung von Forschungsprojekten auf einen ausreichenden Wettbewerb hinsichtlich der Fördermittel zu achten.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW diesbezüglich auf zwei Einreichtermine und zwei Sitzungstermine (etwa sechs bis acht Wochen nach dem Einreichtermin) pro Jahr verwiesen. Die Aufforderung zur Antragstellung werde jeweils acht bis zehn Wochen vor dem Einreichtermin an die Mitglieder und Forschungsinstitute der ÖAW per E-Mail versandt. Im Rahmen der Strategie, die von der ÖAW erarbeitet werde, solle auch festgelegt werden, auf welche Weise Informationen zu den Stiftungen und den Möglichkeiten zur Antragstellung veröffentlicht werden.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW im überprüften Zeitraum zweimal jährlich ihre Mitglieder bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Förderungsmöglichkeit informierte. Die Aufforderung zur Einreichung wurde jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres an alle ÖAW–Mitglieder sowie die Direktorinnen und Direktoren der ÖAW–Institute versandt.

Die ÖAW arbeitete darüber hinaus einen Strategieentwurf für sämtliche von der ÖAW verwalteten Stiftungen und Fonds aus, in dem u.a. österreichweite und internationale Ausschreibungen bzw. eine Bewerbungsmöglichkeit auf der Homepage der ÖAW vorgesehen waren. Ein Beschluss der Strategie im Präsidium bzw. in der



Gesamtsitzung der ÖAW war bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht erfolgt (siehe TZ 2).

Ein Indikator für einen Wettbewerb hinsichtlich der Fördermittel stellte u.a. das Verhältnis von Projektanträgen zu Projektförderungen, d.h. die "Überzeichnung" der Projektanträge, dar: Ein Wettbewerb lag vor allem bei den Zuwendungen des Jubiläumsfonds – mit sieben Anträgen bei zwei geförderten Projekten im Jahr 2014 sowie 31 Anträgen bei vier geförderten Projekten im Jahr 2017 – vor. Deutlich geringer war der Wettbewerb bei der Oelzelt–Newin'schen–Stiftung, bei der im überprüften Zeitraum 18 von 25 Projekten gefördert wurden. Bei der Mayer–Gunthof–Stiftung wurde hingegen jeder Antrag gefördert.

Zudem stellte der RH fest, dass im überprüften Zeitraum einige Antragstellerinnen und Antragsteller wiederholt, d.h. innerhalb von vier Jahren dreimal, gefördert wurden.

Die ÖAW setzte die Empfehlung des RH bezüglich eines ausreichenden Wettbewerbs hinsichtlich der Fördermittel bei Förderung von Forschungsprojekten teilweise um, indem sie zweimal jährlich ihre Mitglieder bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Förderungsmöglichkeit informierte. Weiterreichende Ausschreibungsmöglichkeiten formulierte sie allerdings lediglich in einem Strategieentwurf, der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht beschlossen war.

Nach Ansicht des RH war ein Wettbewerb hinsichtlich der Fördermittel nur teilweise gegeben, nachdem z.B. bei einer Stiftung sämtliche Anträge im überprüften Zeitraum gefördert wurden.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Die ÖAW stimmte in ihrer Stellungnahme der Einschätzung des RH zu, dass der Wettbewerb bei einigen Stiftungen nicht oder nur in geringem Ausmaß gegeben sei. Allerdings seien die Erträge bei einigen Stiftungen so niedrig, dass eine österreichweite Ausschreibung zwar die Zahl der Anträge und den Aufwand für die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens deutlich erhöhen würde, eine Auswahl auf Basis wissenschaftlicher Qualität aber nicht mehr gewährleistet wäre.

Tatsächlich seien einige Antragstellerinnen und Antragsteller wiederholt gefördert worden; allerdings hätten diese Personen unterschiedliche Projekte eingereicht, die in Hinblick auf ihre wissenschaftliche Qualität bewertet worden seien.

Im Februar 2019 seien Informationen zur Antragstellung und Abwicklung der Förderungen aus Stiftungsmitteln auf der Website der Abteilung Stipendien und Preise veröffentlicht worden. Die ÖAW verwies zudem auf ihre Stellungnahme in TZ 2,



wonach vorgesehen sei, im Frühjahr 2019 eine Strategie in Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Adressatenkreises oder auf thematische Ausschreibungen vorzulegen.

Stiftungsvermögen

Entwicklung

- 15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, die Entstehung und Veränderungen sowohl des Stiftungskapitals als auch des Stammvermögens der Stiftungen nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, dass die Abteilung Rechnungswesen in Abstimmung mit der Abteilung Stipendien und Preise die Entstehung und Veränderung des Stiftungskapitals und des Stammvermögens der Stiftungen nunmehr dokumentiere.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW im Geschäftsjahr 2014 Änderungen des Fondskapitals bzw. des Stiftungskapitals beim Jubiläumsfonds, bei der Sonnleitner–Stiftung und bei der Mayer–Gunthof–Stiftung vornahm. Dabei wurde das Fondskapital bzw. das Stiftungskapital an das Fondsvermögen bzw. Stammvermögen gemäß den gültigen Satzungen angepasst; der Ausgleich erfolgte über den Gewinnvortrag.
 - Da bei diesen drei Einrichtungen das Fondskapital bzw. Stiftungskapital höher war als das Fondsvermögen bzw. Stammvermögen, führte dies
 - beim Jubiläumsfonds zu einer Reduktion des Fondskapitals um rd. 172.000 EUR,
 - bei der Sonnleitner–Stiftung zu einer Reduktion des Stiftungskapitals um 1.339,84 EUR und
 - bei der Mayer–Gunthof–Stiftung zu einer Reduktion des Stiftungskapitals um rd. 40.000 EUR.

Die jeweiligen Gewinnvorträge erhöhten sich um diese Beträge.

• Im Jahr 2015 nahm die ÖAW bei allen drei Stiftungen eine Aufrundung des Stammvermögens vor. Die diesbezügliche Umsetzung durch die Stiftungsverwaltungskommission wurde in der Gesamtsitzung im Oktober 2015 beschlossen. Diese Aufrundung gemäß Satzungen auf die jeweils nächsten tausend Euro führte dazu, dass zur Zeit der Follow-up-Überprüfung das Stiftungskapital der Sonnleitner-Stiftung und der Mayer-Gunthof-Stiftung wieder vom Stammvermögen abwich. Eine erneute Anpassung plante die ÖAW nicht.



 Die ÖAW passte das Stiftungskapital der Oelzelt-Newin'schen-Stiftung im Jahr 2017 an. Die Aufrundung betrug dabei 614,64 EUR; der Gewinnvortrag verminderte sich um den gleichen Betrag. Das Stiftungskapital entsprach daher dem bereits aufgerundeten Stammvermögen.

Die Aufrundungen des Stammvermögens erfolgten auf Initiative der Verwaltungsstelle Rechnungswesen und Personaladministration in der ÖAW und waren nachvollziehbar dokumentiert. Die Anpassungen des Fonds— bzw. Stiftungskapitals führte ebenfalls die Verwaltungsstelle Rechnungswesen und Personaladministration durch. Die Dokumentation dieser Anpassungen beschränkte sich jedoch auf den Buchungstext "Umbuchung EK lt. Satzung". Es war nicht nachvollziehbar, wer den Auftrag zur Anpassungsbuchung erteilt hatte.

Die ÖAW setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich der nachvollziehbaren Dokumentation von Entstehung und Veränderungen sowohl des Stiftungskapitals als auch des Stammvermögens teilweise um. Veränderungen des Stiftungskapitals waren nicht ausreichend dargestellt, nachdem die ÖAW lediglich die Buchungsbelege, aber keine Anweisungen bzw. diesbezüglichen Dokumentationen vorlegen konnte.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Laut Stellungnahme der ÖAW würden Vorschläge zur Änderung des Kapitals von der zuständigen Abteilung und der Finanzabteilung gemeinsam erstellt, seien vom Stiftungsvorstand und der Stiftungskommission zu beschließen und dann in den einzelnen Stiftungssatzungen zu vermerken. Dieser Entscheidungsprozess werde in Zukunft nachvollziehbar dokumentiert und in der Abteilung Stipendien und Preise abgelegt werden.

Veranlagung

Grundlagen

- 16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, über das Weiterhalten der Anteile am niederländischen Investmentfonds unter den Aspekten der Risikoabwägung und der Erhaltung des Stiftungsvermögens eine Entscheidung zu treffen.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, dass diese Anteile derzeit noch gehalten würden. Die ÖAW beabsichtige jedoch, mit externen unabhängigen Veranlagungsberaterinnen und –beratern eine bestmögliche und der Veranlagungsrichtlinie entsprechende Veranlagungsstrategie zu entwickeln. Diese ziele unter den derzeitigen Bedingungen des Finanzmarkts vor allem darauf ab, keine Substanzverluste durch Negativzinsen oder durch hohe Verwaltungsgebühren zu erleiden. In



diesem Zusammenhang würden auch die Anteile des angeführten Fonds nochmals beurteilt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Anteile des niederländischen Investmentfonds weiterhin im Depot für die Mayer–Gunthof–Stiftung gehalten wurden. Der Fonds entwickelte sich positiv. Der Kurswert der Fondsanteile stieg vom 31. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2017 um insgesamt rd. 34 %.

Die "Veranlagungsrichtlinien für die Österreichische Akademie der Wissenschaften und die von ihr verwalteten selbständigen Stiftungen" legten u.a. Aktienfonds als unzulässige Veranlagungsform fest; dies galt jedoch nur für Neuveranlagungen.

In den Jahresabschlüssen wurde darauf verwiesen, dass es sich beim angeführten Fonds um ein Risikopapier handle, das mit den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes nicht in Einklang stehe. Diesen Umstand habe die Verwaltungsstelle Rechnungswesen im Herbst 2014 der Stiftungsverwaltungskommission mitgeteilt.

Eine Dokumentation der Mitteilung der Verwaltungsstelle Rechnungswesen oder diesbezüglicher Aktivitäten und Entscheidungen der Stiftungsverwaltungskommission bzw. der ÖAW lagen zur Zeit der Follow–up–Überprüfung nicht vor.

Die ÖAW setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich einer Entscheidung über die Anteile am niederländischen Investmentfonds unter den Aspekten der Risikoabwägung und der Erhaltung des Stiftungsvermögens mangels einer Dokumentation der Entscheidung teilweise um.

Der RH hielt fest, dass sich die ÖAW zwar mit dem Fonds befasste, die Verwaltungsstelle Rechnungswesen die Stiftungsverwaltungskommission informierte, entsprechende Handlungsschritte der Stiftungsverwaltungskommission bzw. eine begründete Entscheidung der ÖAW hinsichtlich des Weiterhaltens der Fondsanteile allerdings nicht vorlagen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

16.3 Laut Stellungnahme der ÖAW sei die Entwicklung des Fonds beobachtet und eine neuerliche Einschätzung des Risikos getroffen worden. Das Risiko sei gesunken; die erwirtschafteten Zinsen des Fonds lägen über den marktüblichen Erträgen. Dies werde den zuständigen Gremien (Stiftungsvorstand und Stiftungskommission) in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.



Veranlagungserträge

- 17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, allfällige Ertragseinbußen nach Tilgung der im Portfolio befindlichen Anleihen bei zukünftigen Fördermittelvergaben rechtzeitig zu berücksichtigen.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW auf ihre Stellungnahme zur Veranlagungsstrategie in <u>TZ 16</u> verwiesen, die sie mit externen unabhängigen Veranlagungsberaterinnen und –beratern der Veranlagungsrichtlinie entsprechend zu entwickeln beabsichtige.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stiftungen von 2014 bis 2017 insgesamt jeweils weniger Fördermittel vergaben, als sie Erträge aus Zinsen und Wertpapieren erzielten. Der Jubiläumsfonds vergab hingegen um rd. 62.000 EUR mehr Fördermittel, als er Erträge erzielte; dies war jedoch durch einen Gewinnvortrag aus dem Jahr 2013 von rd. 245.000 EUR abgedeckt. Die Summe der Aktiva lag zudem bei allen drei Stiftungen und beim Jubiläumsfonds in allen vier Jahren über dem Fondsvermögen bzw. Stammvermögen gemäß Satzungen.
 - Der Wertpapierbestand des Jubiläumsfonds setzte sich aus Anleihen der Bundesrepublik Deutschland mit Laufzeiten bis Juni 2016 bzw. September 2016 zusammen. Nach der Tilgung bemühte sich die ÖAW, diese Mittel neu zu veranlagen. Diesbezügliche Angebote lagen im Juli bzw. im September 2017 vor. Aus vier Angeboten wählte die ÖAW ein Produkt mit einem Mix aus 85 % Anleihenanteil und 15 % Aktienanteil hinsichtlich Verwaltungskosten und prognostizierter Rendite als geeignet aus. Das Kuratorium des Jubiläumsfonds beschloss diese Veranlagung am 17. November 2017 mit einem Betrag von 5 Mio. EUR. Die Neuveranlagung erfolgte mit März 2018.4
 - Der Wertpapierbestand der Oelzelt-Newin'schen-Stiftung setzte sich aus Anleihen der Bundesrepublik Deutschland mit Laufzeiten bis Juni 2016 bzw. September 2016 zusammen. Nach Tilgung dieser Anleihen erfolgte bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keine Neuveranlagung dieser liquiden Mittel von rd. 1,75 Mio. EUR.⁵
 - Die Wertpapiere der Mayer–Gunthof–Stiftung und der Sonnleitner–Stiftung bestanden aus Anteilen am niederländischen Investmentfonds (siehe <u>TZ 16</u>) und aus Anleihen der Republik Österreich mit einem Nominale von 39.000 EUR bzw. von 62.000 EUR sowie Anleihen der Bundesrepublik Deutschland mit einem Nominale von 20.966 EUR. Die Tilgung dieser Anleihen erfolgte von Juni 2016 bis September 2017. Eine Neuveranlagung erfolgte bis zur Zeit der Follow–up–Überprüfung nicht.

Die Zinserträge aus Bankguthaben betrugen 2017 für den Jubiläumsfonds 408,06 EUR bei Bankguthaben von rd. 6 Mio. EUR. Der Kurswert der Wertpapiere dieser Veranlagung betrug zum 30. Juni 2018 gemäß Depotauszug 4.917.700 EUR.

Die Zinserträge aus Bankguthaben betrugen 2017 für die Oelzelt-Newin'sche-Stiftung 9,24 EUR bei Bankguthaben von rd. 2 Mio. EUR.



Die "Veranlagungsrichtlinien für die Österreichische Akademie der Wissenschaften und die von ihr verwalteten selbständigen Stiftungen" vom 10. November 2015 enthielten Regelungen über die Streuung der Veranlagung: Demnach durfte nicht mehr als ein Drittel der Finanzmittel bei einer Bank veranlagt sein ("Klumpenrisiko"). Die Mayer–Gunthof–Stiftung und die Sonnleitner–Stiftung hatten ihre liquiden Mittel bei nur einer Bank und die Oelzelt–Newin'sche–Stiftung hatte ihre liquiden Mittel bei zwei Banken angelegt. Dies widersprach den Veranlagungsrichtlinien.

17.2 Die ÖAW setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich der Berücksichtigung allfälliger Ertragseinbußen nach Tilgung der im Portfolio befindlichen Anleihen bei Fördermittelvergaben um.

Der RH wies jedoch darauf hin, dass eine Neuveranlagung beim Jubiläumsfonds rund eineinhalb Jahre dauerte und dass auch eine Neuveranlagung bei der Oelzelt–Newin'schen–Stiftung zur Zeit der Follow–up–Überprüfung – und somit mehr als zwei Jahre nach Tilgung der Anleihen – noch nicht erfolgt war. Dadurch blieben zu veranlagende Mittel von rd. 5 Mio. EUR (Jubiläumsfonds) rund eineinhalb Jahre bzw. rd. 1,70 Mio. EUR bis 1,80 Mio. EUR (Oelzelt–Newin'sche–Stiftung) länger als zwei Jahre nahezu unverzinst.

Er bemängelte zudem, dass die Regelungen der Veranlagungsrichtlinien hinsichtlich der Streuung der Veranlagung bei den überprüften Stiftungen nicht eingehalten wurden.

Der RH empfahl daher der ÖAW, künftig zeitnah Schritte zur Neuveranlagung zu setzen und die Regelungen der Veranlagungsrichtlinien einzuhalten.

17.3 Laut Stellungnahme der ÖAW habe ein Personalwechsel in der Direktion für Finanzen eine Zeitverzögerung bewirkt. Betreffend Neuveranlagung beim Jubiläumsfonds habe es eine Vielzahl von Gesprächen gegeben, wobei mit vier Banken adäquate und risikoarme Veranlagungsformen ausgewählt wurden. In der jährlichen Sitzung im November 2017 sei die Veranlagung vom Kuratorium beschlossen worden.

Wertberichtigungen

- 18.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, bei der Oelzelt–Newin'schen–Stiftung analog zur Vorgangsweise beim Jubiläumsfonds die zu erwartende Abschreibung bei Tilgung der Anleihe durch Wertberichtigungen auf die restliche Behaltedauer der Anleihen aufzuteilen.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, dass sie die Empfehlung zur gleichmäßigen Abschreibung der Wertpapiere mit den Jahresabschlüssen 2015 für alle Stiftungen der ÖAW umgesetzt habe.



- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW bei den drei überprüften Stiftungen und beim Jubiläumsfonds die Wertpapiere zum Jahresende auf den Kurswert gemäß Depotauszug abschrieb. Dadurch wurden die Abschreibungen, die bei Tilgung anfallen, auf mehrere Jahre verteilt.
- 18.2 Die ÖAW setzte daher die Empfehlung des RH um.

Depotgebühren

- 19.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, aufgrund der Höhe der angefallenen Depotgebühren, insbesondere für den Jubiläumsfonds und für die Oelzelt–Newin'sche–Stiftung, mit allen betroffenen Kreditinstituten über niedrigere Depotgebühren zu verhandeln bzw. in weiterer Folge Wertpapierdepots auch kostengünstigeren Kreditinstituten zu übertragen.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW auf ihre Stellungnahme zur Veranlagungsstrategie in <u>TZ 16</u> verwiesen, die sie mit externen unabhängigen Veranlagungsberaterinnen und –beratern der Veranlagungsrichtlinie entsprechend zu entwickeln beabsichtige. Dabei würden die Konditionen von mehreren Kreditinstituten ins Auge genommen.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW keine Dokumentation über Nachverhandlungen bei Depotgebühren vorlegen konnte. Die ÖAW führte zudem an, dass die in den Jahren 2015 und 2016 dafür verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht mehr bei der ÖAW beschäftigt waren.

Mit der Neuveranlagung der Mittel des Jubiläumsfonds fielen allerdings – ebenso wie durch die Tilgung der Anleihen in den Jahren 2016 und 2017 – Depotgebühren nur mehr bei der Mayer–Gunthof–Stiftung an.

- Die ÖAW setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich Verhandlungen mit betroffenen Kreditinstituten über niedrigere Depotgebühren bzw. Beauftragung kostengünstigerer Kreditinstitute nicht um, nachdem keine Informationen bzw. Dokumentationen über Nachverhandlungen vorlagen. Nach Tilgung der in den Depots befindlichen Anleihen in den Jahren 2016 und 2017 fielen allerdings ausgenommen für die Fondsanteile der Mayer–Gunthof–Stiftung keine Depotgebühren mehr an, weshalb der RH die Empfehlung nicht aufrecht hielt.
- 19.3 Die ÖAW wies in ihrer Stellungnahme ergänzend darauf hin, dass im Jahr 2016 die Wertpapiere ausliefen, somit ein Depot nicht notwendig sei und weitere Verhandlungen hinfällig seien.



Verwaltungsaufwand

- 20.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, die Personal– und Sachaufwendungen für die Verwaltung des Jubiläumsfonds zu ermitteln und an diesen zu verrechnen.
 - (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, dass sie diesbezüglich mit dem Wissenschaftsreferat der Stadt Wien im Gespräch sei.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keine Personal- und Sachaufwendungen der ÖAW für die Verwaltung des Jubiläumsfonds an diesen weiterverrechnet hatte.

Die ÖAW führte gegenüber dem RH an, dass sie in einer Besprechung mit dem Generalsekretär des Jubiläumsfonds im Oktober 2017 vereinbart habe, Personalaufwendungen pauschal und Sachaufwendungen nach Anfall an den Jubiläumsfonds weiterzuverrechnen. Die pauschale Weiterverrechnung von Personalaufwendungen solle auf Basis der Erträgnisse aus der Neuveranlagung der Fondsmittel erfolgen, wobei ein Verrechnungssatz von 3 % vereinbart wurde. Die erstmalige pauschale Weiterverrechnung von Personalaufwendungen solle auf Basis der Erträge aus 2018 – somit Anfang 2019 – erfolgen. Eine schriftliche Vereinbarung dazu lag nicht vor.

Aus Planungsunterlagen der ÖAW für den Jubiläumsfonds war jedoch ersichtlich, dass die ÖAW die pauschal errechneten Personalaufwendungen anteilig nicht von den Erträgen des Jubiläumsfonds, sondern von den zu vergebenden Fördermitteln berechnete. Dies widersprach den Angaben der ÖAW.

20.2 Die ÖAW setzte die Empfehlung des RH bezüglich der Ermittlung und Verrechnung der Personal— und Sachaufwendungen für die Verwaltung des Jubiläumsfonds nicht um, nachdem sie keine Personalaufwendungen weiterverrechnete und eine diesbezügliche Vereinbarung nicht in schriftlicher Form vorlag. Die ÖAW plante eine erstmalige Verrechnung für 2019.

Der RH wies auf die von der ÖAW geplanten pauschalen Berechnungen der Personalaufwendungen aus Fördermitteln oder Veranlagungserträgen hin. Nach Ansicht des RH handelte es sich dabei um keine Ermittlung von tatsächlichen Personalaufwendungen, wie z.B. unter Zuhilfenahme von Stundenaufzeichnungen und Stundensätzen. Zudem zeigte er die zwei genannten widersprüchlichen Berechnungsgrundlagen – Fördermittel versus Veranlagungserträge – auf.

Der RH hielt daher seine Empfehlung, die Personal– und Sachaufwendungen für die Verwaltung des Jubiläumsfonds zu ermitteln und an diesen zu verrechnen, aufrecht.



Er empfahl ergänzend, eine Vereinbarung zur Berechnung und Weiterverrechnung von Personal— und Sachaufwendungen schriftlich festzuhalten und die Berechnungsgrundlagen eindeutig zu klären.

Die ÖAW wies in ihrer Stellungnahme erneut auf die Vereinbarung zwischen der ÖAW und dem Jubiläumsfonds vom Oktober 2017 hin, der zufolge 3 % der Veranlagungserträge jährlich als pauschale Personalaufwendungen an die Stadt Wien verrechnet werden. Die Durchführung solle erstmals mit der Rechnungslegung im Zuge des Jahresabschlusses 2018 erfolgen.



Schlussempfehlungen

Der RH stellte fest, dass die ÖAW von den 19 überprüften Empfehlungen des Vorberichts neun umsetzte, acht teilweise und zwei nicht umsetzte.

	Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2015/9				
TZ	Vorbericht	Follow-up-Überprüfung			
	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad		
2	Strategie für Verwaltung der Stiftungen zwecks effizienter Verwaltung und nachhaltiger Wirkung der Stiftungsmittel	2	teilweise umgesetzt		
5	Schaffung, schriftliche Fixierung und Genehmigung einer auf die Stiftungsverwaltungskommission abgestimmten Geschäftsordnung sowie Richtlinien mit Verfahrensvorschriften für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer	3	umgesetzt		
5	ordnungsgemäße Ablage und Nummerierung der Protokolle der Stiftungsverwaltungskommission	4	umgesetzt		
5	Vertretungsregelungen für Mitglieder der Stiftungsverwaltungskommission, Achten auf Anwesenheit bei Sitzungen und Bestellung neuer Mitglieder bei längerer Abwesenheit bzw. andauernden Absenzen	5	teilweise umgesetzt		
5	Harmonisierung der Satzungen hinsichtlich der Stiftungsverwaltungskommission der Stiftungen und dementsprechende Bestellung der Stiftungsverwaltungskommission	6	umgesetzt		
5	Einhalten der satzungskonformen Wahlperioden der Stiftungsverwaltungskommission	7	umgesetzt		
6	Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftungen entsprechend den Satzungen und Behandlung in den Sitzungen der Stiftungsverwaltungskommission	8	umgesetzt		
7	angemessene Dokumentation von wesentlichen Änderungen der Satzungen	9	umgesetzt		
10	Einreichung und Beurteilung der Projekte in ihrer Gesamtheit zwecks Transparenz und Kostenwahrheit	10	teilweise umgesetzt		
11	Einforderung fehlender Projektabrechnungen sowie Regelungen für Abrechnungen und nicht zweckgemäße Verwendung von Stiftungsmitteln; Regelung der Ablage von Belegen von Stiftungszuwendungen	11	teilweise umgesetzt		
11	keine Sanierung der Finanzlücken der Tochterunternehmen der ÖAW durch nachträglich eingebrachte Forschungsprojekte	12	umgesetzt		
11, 13	Vorschreiben einer Evaluierung von Projekten über einer bestimmten Wertgrenze zwecks Beurteilung von Wirkungen und Nachhaltigkeit der eingesetzten Stiftungsmittel	13	teilweise umgesetzt		
12	ausreichender Wettbewerb hinsichtlich der Fördermittel bei Förderung von Forschungsprojekten	14	teilweise umgesetzt		
14	nachvollziehbare Dokumentation von Entstehung und Veränderungen sowohl des Stiftungskapitals als auch des Stammvermögens	15	teilweise umgesetzt		
16	Entscheidung über Weiterhalten der Anteile am niederländischen Investmentfonds unter den Aspekten der Risikoabwägung und der Erhaltung des Stiftungsvermögens	16	teilweise umgesetzt		
17	Berücksichtigung allfälliger Ertragseinbußen nach Tilgung der im Portfolio befindlichen Anleihen bei Fördermittelvergaben	17	umgesetzt		
18	Aufteilung der zu erwartenden Abschreibung bei Tilgung der Anleihe durch Wertberichtigungen auf die restliche Behaltedauer der Anleihen bei der Oelzelt– Newin'schen–Stiftung	18	umgesetzt		
19	Verhandlungen mit allen betroffenen Kreditinstituten über niedrigere Depotgebühren bzw. Beauftragung kostengünstigerer Kreditinstitute	19	nicht umgesetzt		
21	Ermittlung und Verrechnung der Personal– und Sachaufwendungen für die Verwaltung des Jubiläumsfonds	20	nicht umgesetzt		



Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden teilweise oder nicht umgesetzten Empfehlungen an die Österreichische Akademie der Wissenschaften hervor:

- (1) Eine Strategie für die Verwaltung der Stiftungen wäre zu erstellen, um eine effiziente Verwaltung und nachhaltige Wirkung der Stiftungsmittel zu gewährleisten. (TZ 2)
- (2) Auf die Anwesenheit bei Sitzungen der Stiftungsverwaltungskommission wäre zu achten und bei längerer Abwesenheit bzw. andauernden Absenzen wären neue Mitglieder zu bestellen. (TZ 5)
- (3) Projekte wären in ihrer Gesamtheit einzureichen bzw. zu beurteilen, um ausreichend Transparenz und Kostenwahrheit sicherzustellen. (TZ 10)
- (4) Fehlende Projektabrechnungen wären einzufordern und die Ablage von Belegen von Stiftungszuwendungen wäre zu regeln. (TZ 11)
- (5) Es wären lediglich richtlinienkonforme und im Projektantrag genehmigte Kosten aus Stiftungs– bzw. Fondsmitteln zu fördern. Verwaltungskostenbeiträge oder andere nicht vorgesehene geförderte Kostenpositionen wären rückzufordern. (TZ 11)
- (6) Eine Evaluierung von Projekten über einer bestimmten Wertgrenze wäre vorzuschreiben, um die Wirkungen und die Nachhaltigkeit der eingesetzten Stiftungsmittel zu beurteilen. (TZ 13)
- (7) Bei der Förderung von Forschungsprojekten wäre auf einen ausreichenden Wettbewerb hinsichtlich der Fördermittel zu achten. (TZ 14)
- (8) Entstehung und Veränderungen sowohl des Stiftungskapitals als auch des Stammvermögens der Stiftungen wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 15)
- (9) Über das Weiterhalten der Anteile am niederländischen Investmentfonds wäre unter den Aspekten der Risikoabwägung und der Erhaltung des Stiftungsvermögens eine Entscheidung zu treffen. (TZ 16)
- (10) Künftig wären zeitnah Schritte zur Neuveranlagung zu setzen und die Regelungen der Veranlagungsrichtlinien einzuhalten. (<u>TZ 17</u>)
- (11) Die Personal– und Sachaufwendungen für die Verwaltung des Jubiläumsfonds wären zu ermitteln und an diesen zu verrechnen. (**TZ 20**)



(12) Mit dem Jubiläumsfonds der Stadt Wien wäre eine Vereinbarung zur Berechnung und Weiterverrechnung von Personal– und Sachaufwendungen schriftlich festzuhalten und die Berechnungsgrundlagen wären eindeutig zu klären. (TZ 20)







Wien, im April 2019 Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

